



Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

BEE e.V. • Reinhardtstr. 18 10117 Berlin

An den
Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein
Herrn Dr. Christian von Boetticher

Per Fax: 0431 988-4700

EILT – bitte sofort vorlegen

Berlin, 27. April 2009

Aktuelle BR-Beratung BNatSchG und WHG

Sehr geehrter Herr Dr. von Boetticher,

die Hannover Messe in der vergangenen Woche hat mit ihrer Leitmesse zur Windenergie und dem Schwerpunkt zu den weiteren Erneuerbaren Energien gezeigt, dass Wirtschaftskraft und Klimaschutz zusammengehören. Der BEE begrüßt daher ausdrücklich, dass die Erneuerbaren Energien zunehmend nicht mehr nur in der Energiepolitik auf Bundesebene sondern auch in mehr und mehr Bundesländern eine immer wichtigere Rolle einnehmen.

Deshalb ist es aus unserer Sicht umso erstaunlicher, dass bei den Einzelgesetzen des ehemaligen Umweltgesetzbuches (UGB), die derzeit in den Ausschüssen des Bundesrates beraten werden, die Bedeutung der Erneuerbaren Energien für den Klima-, Umwelt- und Naturschutz nicht ausreichend verankert ist. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sogar durch einzelne Detailbestimmungen erschwert, beispielsweise durch Details im Entwurf des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG; Drs. 278/09) oder des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, Drs. 280/09).

So sieht der WHG-Entwurf z.B. vor, dass nach § 35 Wasserkraftanlagen nur noch zugelassen werden sollen, wenn die Anlage "ohne Querverbauung oder Wehranlage" errichtet wird. Ohne Wehre kann aber die erforderliche kinetische Energie für die Wasserkraftnutzung nicht aufgebaut werden. Mit dieser Formulierung würde die künftige und die bestehende Wasserkraftnutzung erheblich erschwert werden.

Im Entwurf des BNatSchG finden Erneuerbare Energien in den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Gegensatz zur heutigen Rechtslage keinerlei Erwähnung:

Formulierung im **Entwurf** des BNatSchG in § 1 Abs. 3 Nr. 4: *"Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen"*.

Formulierung im **noch gültigen BNatSchG** in § 2 Abs. 1 Nr. 6: *"Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer*

**Reinhardtstrasse 18
10117 Berlin
Telefon: 030 / 2 75 81 70-0
Telefax: 030 / 2 75 81 70-20**

**e-mail: info@bee-ev.de
www.bee-ev.de**

Bankverbindung:
Sparkasse Paderborn
BLZ: 472 501 01
Kto.: 19003334

Eintrag:
Vereinsregister Amtsgericht
Charlottenburg 21078

Ehrenpräsident:
Matthias Engelsberger †

Präsident:
Dietmar Schütz

Vizepräsident(inen):
Hermann Albers
Carsten Körnig
Doris Meyer
Josef Pellmeyer
Simone Probst

Schatzmeister:
Harm Grobrügge

Weitere Vorstandsmitglieder:
Dr. Peter Ahmels
Heinrich Bartelt
Ralf Bischof
Helmut Jäger
Ulrich Jochimsen
Dr. Uwe Hartmann
Rainer Hinrichs-Rahlwes
Helmut Lamp
Milan Nitzschke
Sylvia Pilarsky-Grosch
Claus Sauter
Hans-Jürgen Schöningh
Anton Zeller

Geschäftsführer:
Björn Klusmann

Kooperationspartner der



nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. ..."

Der Änderungsantrag von Rheinland-Pfalz im Unterausschuss Umwelt geht aus unserer Sicht in die richtige Richtung und zielt darauf ab, zumindest die nachhaltige Energieerzeugung in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG-E aufzunehmen. Bisher fand er unseres Wissens nur die Unterstützung von Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Wir möchten Sie deshalb dringend darum bitten, die Rolle der Erneuerbaren Energien bei den aktuellen Beratungen zum BNatSchG und WHG nicht zu vernachlässigen und sie in den Einzelgesetzen zu verankern.

Für die Ziele und Grundsätze des § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG-E schlagen wir deshalb folgende Formulierung vor:

„(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere

[...]

*4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege **sowie durch die Förderung des Einsatzes Erneuerbarer Energien** zu schützen;“*

Genauso sollte auch in der Eingriffsregelung des § 14 Abs. 2 BNatSchG-E und in der Regelung zur Verträglichkeit bzw. (Un-)Zulässigkeit von Projekten in § 34 Abs. 3 und 4 explizit die Bedeutung der Erneuerbaren Energien durch eine eigene Nennung hervorgehoben werden. Wir schlagen hierzu folgende Formulierung vor (als Zusatz in § 14 Abs. 2):

„Der Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus Erneuerbaren Energien ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden oder der Bau in einem in Regional- oder Bauleitplänen festgelegten Vorranggebiet erfolgt.“

Alternativ ist folgende Ergänzung von § 34 Abs. 4 möglich: **„Dies ist namentlich bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus Erneuerbaren Energien der Fall“**.

Mit dieser Ergänzung würde vermieden, dass der aus Klimaschutzgründen notwendige Ausbau Erneuerbarer Energien nicht zusätzlich erschwert wird. Die Standards im Bereich des Natur- und Umweltschutzes würden dadurch nicht herabgesetzt.

Neben den genannten Beispielen drohen einige Einzelbestimmungen im BNatSchG (z.B. bzgl. der Frage der "lokalen Population" beim besondern Artenschutz in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG-E) und im WHG (z.B. bzgl. der Zulassung der Wasserkraftnutzung in § 35 WHG-E) in der bisherigen Entwurfsfassung, den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu erschweren. Hierzu verweisen wir auf weitere Schreiben unserer Fachverbände, deren Anliegen wir hiermit unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Schütz
- Präsident -



Björn Klusmann
- Geschäftsführer